

Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung

A. Problem und Ziel

Die Digitalisierung und die Weiterentwicklung der europäischen und der internationalen Vorgaben für den Amateurfunkdienst haben zu neuen Betriebsmöglichkeiten innerhalb des Amateurfunkdienstes geführt. Auf internationaler Ebene wurden Frequenzbereiche für den Amateurfunkdienst geändert oder neu ausgewiesen. Die Empfehlungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) in Bezug auf Prüfungsbescheinigungen und Zeugnis Klassen wurden fortgeschrieben.

Des Weiteren ist es durch die Verbreitung von Breitband-Internetanschlüssen zunehmend möglich, eine Amateurfunkstation abgesetzt und vollständig fernbedient zu betreiben. Es scheint nicht sachgerecht, diese Sonderform des fernbedienten Betriebs unter ununterbrochener und vollständiger Kontrolle eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurs den gleichen Bedingungen zu unterwerfen wie den Betrieb von Relaisfunkstellen.

Im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen für den Amateurfunk können Formvorschriften gelockert werden. Nach der geltenden Amateurfunkverordnung ist für Erklärungen gegenüber der zuständigen Behörde neben der schriftlichen Form fast durchgängig auch die elektronische Form zulässig. Letztere erfordert nach § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verwendung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Im Interesse der Vereinfachung sollen die Verwaltungsleistungen abhängig vom notwendigen Vertrauensniveau möglichst einfach elektronisch angeboten werden können, beispielsweise durch Kommunikation mittels E-Mail.

Zudem wurde mit der Novellierung des Amateurfunkgesetzes im Jahr 1997 erstmals die Möglichkeit geschaffen, interessierte Personen im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebs auf die fachliche Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses vorzubereiten. Auch wenn die Zahl der zugeteilten Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb zwischen 2006 und 2019 von 1 268 auf 4 114 gestiegen ist, ist die Zahl der Zulassungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst im gleichen Zeitraum von 75 195 auf 63 070 zurückgegangen. Ebenfalls zurückgegangen sind die Anzahl der Prüfungen und die Zahl der geprüften Personen: 2006 fanden 148 Prüfungen statt, in denen insgesamt 1 930 Personen geprüft wurden, 2019 waren es nur 86 Prüfungen, in denen 1 060 Personen geprüft wurden. Um die Ausbildung und Vorbereitung auf die fachliche Prüfung in der Gemeinschaft, die sich um eine Klubstation bildet, zu erleichtern, sollen sowohl zugeteilte Rufzeichen einer Klubstation als auch personengebundene Rufzeichen jeweils mit einem Rufzeichenzusatz für den Ausbildungsfunkbetrieb verwendet werden können; die bisher auf Antrag zugeteilten Ausbildungsrufzeichen sollen entfallen. Diese Erleichterung im Hinblick auf die Ausbildungstätigkeit kann dann dazu beitragen, die Zahl der Zulassungen zu stabilisieren.

Ein erleichteter Einstieg in den Amateurfunkbetrieb wird auch durch die Einführung einer neuen Zeugnis Klasse „N“ geschaffen.

B. Lösung

Änderung der Amateurfunkverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Verordnung wird der Bundeshaushalt nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

Durch die Änderung der Verordnung werden die Länder nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung werden durch die Änderungsverordnung weder geändert noch neu eingeführt. Informationspflichten bei der Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger werden durch den Wegfall des Ausbildungsrufzeichens reduziert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sinkt durch den Wegfall der gesonderten Zuteilung von Ausbildungsrufzeichen nach den Statistiken der Bundesnetzagentur um 300 Fälle pro Jahr. Bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 17 Minuten pro Antrag reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um ca. 85 Stunden pro Jahr.

Durch die Befristung der Gültigkeit der Clubrufzeichen auf fünf Jahre entsteht den Bürgerinnen und Bürgern pro Verlängerungsantrag eine Bearbeitungszeit von ca. 17 Minuten. Nach den Statistiken der Bundesnetzagentur ist von ca. 500 Verlängerungsanträgen pro Jahr auszugehen. Der Erfüllungsaufwand erhöht sich dadurch für die Bürgerinnen und Bürger um ca. 140 Stunden pro Jahr.

Nach Abzug des reduzierten Erfüllungsaufwandes (siehe E.1 Absatz 1) ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt ein Erfüllungsmehraufwand von ca. 55 Stunden pro Jahr.

Zusätzlich entstehen den Bürgerinnen und Bürgern pro Verlängerungsantrag für ein Clubrufzeichen Kosten in Höhe von 24,50 Euro, also insgesamt ein Betrag von ca. 12 200 Euro. Pro Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens entfallen Gebühren in Höhe von 22 Euro, insgesamt ein Betrag von 6 600 Euro. Rechnet man diese entfallenen Gebühren mit den Kosten für die Verlängerungsanträge gegen, so werden Bürgerinnen und Bürger mit einem Betrag von jährlich 5 600 Euro belastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entsteht im Rahmen des Regelungsumfangs dieser Änderungsverordnung kein Aufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand auf Bundesebene reduziert sich durch den Wegfall der gesonderten Zuteilung von Ausbildungsrufzeichen nach den Statistiken der Bundesnetzagentur um 300 Fälle pro Jahr. Bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 21 Minuten pro Antrag reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 95 Stunden und somit um ca. 3 500 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Durch die Befristung der Clubrufzeichen auf fünf Jahre entsteht pro Verlängerungsantrag eine Bearbeitungszeit von ca. 21 Minuten. Nach den Statistiken der Bundesnetzagentur ist

von ca. 500 Verlängerungsanträgen pro Jahr auszugehen. Der Erfüllungsaufwand erhöht sich dadurch um 175 Stunden und somit um ca. 6 500 Euro.

Nach Abzug der Reduzierungen (siehe E.3 Absatz 1) ergibt sich für die Verwaltung insgesamt ein Erfüllungsmehraufwand von 80 Stunden pro Jahr und somit ca. 3 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2, des § 4 Absatz 1 Satz 1 und des § 6 Satz 1 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), von denen § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 durch Art. 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) und § 6 Satz 1 durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden sind, § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 109 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „fachliche Prüfung für Funkamateure“ eine Prüfung zum Nachweis der für eine selbstständige und verantwortliche Teilnahme am Amateurfunkdienst notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, mit deren Bestehen eine entsprechende Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder ein Amateurfunkzeugnis erworben wird;“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. „Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst“ eine auf Antrag erteilte Erlaubnis der Bundesnetzagentur zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, die mit Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens oder einer personengebundenen Rufzeichenzusammensetzung verbunden ist;“.
 - c) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Funkamateuren“ die Wörter „mindestens vier zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen“ eingefügt.
 - d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. „Klubstationsrufzeichen“ das gemeinschaftlich genutzte Rufzeichen der Klubstation,“.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Relaisfunkstelle“ eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle oder eine fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstelle in Satelliten, die

 - a) empfangene Amateurfunk-Aussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Inhalte fernausgelöst wieder aussendet oder weiterleitet und
 - b) von jedem Funkamateurl mit entsprechenden Frequenznutzungsrechten und mit den technischen Möglichkeiten zur Nachrichtenübermittlung genutzt werden kann;“.
 - f) In Nummer 6 werden vor dem Wort „Aussendungen“ die Wörter „ständig wiederkehrende“ eingefügt.

- g) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. „Remote-Betrieb“ der unbesetzte, fernbediente Betrieb einer ortsfesten Amateurfunkstelle unter ununterbrochener, mittelbarer und vollständiger Kontrolle eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurs, einschließlich der Einstellung der für den Sende- und Empfangsbetrieb genutzten Frequenzen und Bestimmung von Zeitpunkt und Dauer der Amateurfunk-Aussendungen;“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt und das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für das Amateurfunkzeugnis der Klasse E hat der Bewerber in der fachlichen Prüfung für Funkamateure die Grundzüge der in Absatz 1 Nummer 1 geforderten Kenntnisse sowie die in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 geforderten Kenntnisse nachzuweisen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für das Amateurfunkzeugnis der Klasse N hat der Bewerber in der fachlichen Prüfung für Funkamateure die wesentlichen Grundzüge der in Absatz 1 Nummer 1 geforderten Kenntnisse sowie die in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 geforderten Kenntnisse nachzuweisen.“
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse N oder Klasse E müssen für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse A eine Zusatzprüfung ablegen, in der sie die Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 1 nachweisen.
- (5) Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse N müssen für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse E eine Zusatzprüfung ablegen, in der sie die Grundzüge der Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 1 nachweisen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Absatz 3 und 5“ werden durch die Worte „Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Regulierungsbehörde“ wird durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsergebnisses“ die Wörter „der ersten Prüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Prüfungen sollen räumlich und bezüglich der gestellten Aufgaben barrierefrei zugänglich sein. Die Bundesnetzagentur gewährt Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Prüfungsdurchführung die ihren besonderen Belangen entsprechenden Erleichterungen. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist mit der Antragstellung zur Prüfung nachzuweisen. Über

Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Bundesnetzagentur. § 4 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Bundesnetzagentur bestellt; Vorsitzende müssen Angehörige der Bundesnetzagentur sein. Beisitzer müssen nicht Angehörige der Bundesnetzagentur sein. Die Bestellung erfolgt in der Regel für fünf Jahre; sie kann verlängert werden. Die Bundesnetzagentur kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt werden kann.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Amateurfunkzeugnisse“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Amateurfunkzeugnisse können in den Klassen A, E und N erworben werden. Sie werden von der Bundesnetzagentur nach bestandener fachlicher Prüfung für Funkamateure ausgestellt. Die Klassen der Amateurfunkzeugnisse entsprechen den internationalen Empfehlungen, die von der Bundesnetzagentur bei der Festlegung der Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen nach § 4 Absatz 1, 2 und 3 sowie bei den Zusatzprüfungen nach § 4 Absatz 4 und 5 sowie § 4 Absatz 7 gemäß § 4 Absatz 6 berücksichtigt worden sind.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Erteilung des Amateurfunkzeugnisses der Klasse N setzt voraus, dass der Bewerber in der fachlichen Prüfung für Funkamateure die Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 bestanden und damit die in § 4 Absatz 3 geforderten Kenntnisse nachgewiesen hat.“
7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Ausstellung von Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen und Amateurfunk-Genehmigungen.

(1) Die Bundesnetzagentur kann Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen und Amateurfunk-Genehmigungen anderer Staaten unter Berücksichtigung der harmonisierten Regelungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des

Télécommunications, CEPT) anerkennen. Mit der Anerkennung legt die Bundesnetzagentur die Bedingungen fest, unter denen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen und Amateurfunk-Genehmigungen deutschen Amateurfunkzeugnissen und Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst gleichgestellt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Einzelheiten in ihrem Amtsblatt.

(2) Die Bundesnetzagentur kann andere als die in Absatz 1 genannten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Amateurfunk-Genehmigungen anerkennen, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Prüfungsinhalte und Prüfungsanforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure denen eines Amateurfunkzeugnisses nach § 7 gleichwertig sind.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Regulierungsbehörde“ wird durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Amateurfunkgesetzes“ werden die Wörter „mit Wohnsitz in Deutschland“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch der Bundesnetzagentur“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ und die Angabe „Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf eine Amateurfunkstelle nur unter Verwendung einer in Deutschland gültigen Amateurfunk-Rufzeichenzuteilung genutzt oder betrieben werden.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur kann weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung einschließlich zu Ausnahmen nach Absatz 6 Satz 2 festlegen und in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Beim Remote-Betrieb einer Amateurfunkstelle nach § 13a ist dem personengebundenen Rufzeichen bei Sprachübertragungen das Wort „Remote“ und bei Telegrafieübertragungen oder digitalen Betriebsarten der Zusatz „/R“ anzufügen.

(5) Beim Ausbildungsfunkbetrieb nach § 12 ist dem personengebundenen Rufzeichen oder dem Rufzeichen der Klubstation der Zusatz „DN“ voranzustellen. Bei digitalen Betriebsarten ist dem personengebundenen Rufzeichen oder dem Rufzeichen der Klubstation der Zusatz „DN“ voranzustellen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Ausbildungsfunkbetrieb dient der praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung für Funkamateure zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses. Zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs sind zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure der Zeugnisklassen A und E berechtigt. Der Berechtigungsumfang für den Ausbildungsfunkbetrieb entspricht dem Berechtigungsumfang des ausbildenden Funkamateurs.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens“ durch die Wörter „eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen und zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs berechtigten Funkamateurs“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Während des Ausbildungsfunkbetriebs ist von den Auszubildenden das dem Ausbilder zugeteilte personengebundene Rufzeichen oder das Rufzeichen der Klubstation mit einem Rufzeichenzusatz nach § 11 Absatz 5 zu verwenden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ausbilder hat die Aufzeichnungen ein Jahr ab dem Tag des schriftlichen oder elektronischen Festhaltens durch den Auszubildenden aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten, bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert zu löschen.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Funkstelle“ durch das Wort „Amateurfunkstelle“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Der Remote-Betrieb einer Amateurfunkstelle richtet sich nach § 13a dieser Verordnung.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „dem Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 2 Nummer 2a“ eingefügt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
13. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Remote-Betrieb

(1) Der Remote-Betrieb einer Amateurfunkstelle ist nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit dem Berechtigungsumfang der Klasse A gestattet. Im Fall einer Klubstation ist der Zugriff auf Mitglieder einer Gruppe von zugelassenen Funkamateuren im Sinne von § 2 Nummer 3 zu beschränken.

(2) Das personengebundene Rufzeichen der Klasse A wird gemäß § 3 Absatz 1 des Amateurfunkgesetzes seinem Inhaber für den Verwendungszweck des Remote-Betriebs als Rufzeichen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 des Amateurfunkgesetzes zugeteilt. Das Rufzeichen für das Betreiben einer Klubstation der Klasse A wird gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4 des Amateurfunkgesetzes seinem Inhaber für den Verwendungszweck des Remote-Betriebs als Rufzeichen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 des Amateurfunkgesetzes zugeteilt. Dieses Rufzeichen kann von der Gruppe von Funkamateuren im Sinne des § 14 im Remote-Betrieb mitverwendet werden.

(3) Der Inhaber eines Rufzeichens hat vor Inbetriebnahme den Standort und jede Verlegung des Standorts einer im Remote-Betrieb betriebenen Amateurfunkstelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Kontaktdaten des Betreibers der Amateurfunkstelle für den Fall funktechnischer Störungen anzugeben. Änderungen der Kontaktdaten sind der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(4) Der Inhaber des Rufzeichens nach § 14 Absatz 1 Satz 1 hat Aufzeichnungen über den Kreis der berechtigten Funkamateure zu führen und der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen. Wenn ein Funkamateur aus dem Kreis der nach Satz 1 berechtigten Funkamateure ausscheidet, hat der Inhaber des Rufzeichens seine über den ausscheidenden Funkamateur geführten Aufzeichnungen zum Zeitpunkt seines Ausscheidens unverzüglich zu löschen.

(5) Der Inhaber des Rufzeichens hat einen unberechtigten oder missbräuchlichen Zugriff auf die Amateurfunkstelle durch Maßnahmen auszuschließen, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Fall einer Störung muss der Inhaber des Rufzeichens die Amateurfunkstelle jederzeit auf Anforderung der Bundesnetzagentur abschalten können. Der Inhaber des Rufzeichens muss sicherstellen, dass er

1. während des Betriebs der Amateurfunkstelle unter den nach Absatz 3 Satz 2 und 3 angegebenen Kontaktdaten erreichbar ist und
2. den Auskunftspflichten aus § 29 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, und aus § 31 des Funkanlagen-Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, nachkommen kann. Die §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

(6) Für den Ausbildungsfunkbetrieb sind an Amateurfunkstellen im Remote-Betrieb Rufzeichenzusätze nach § 11 Absatz 4 und 5 zu verwenden.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateur ein Klubstationsrufzeichen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4 des Amateurfunkgesetzes auf Antrag zuteilen, wenn der Funkamateur vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren im Sinne des § 2 Nummer 3 gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Mit der Zuteilung des Klubstationsrufzeichens im Sinne von § 2 Nummer 3a legt die Bundesnetzagentur den Berechtigungsumfang für den Betrieb der Klubstation fest. Die Zuteilung ist befristet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An Klubstationen kann Ausbildungsfunkbetrieb im Sinne von § 12 durchgeführt werden.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen mit einem nach § 13 Absatz 1 zugeteilten Rufzeichen kann die Bundesnetzagentur zugeteilte Frequenzen mit Hauptstrahlrichtungen, zulässigen Bandbreiten und Betriebsarten veröffentlichen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „schriftlich bei der Bundesnetzagentur“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unerwünschte Amateurfunk-Aussendungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Erforderliche Richtwerte für Funkanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Funkanlagengesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Abgleichtarbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein freies Abstrahlen von Signalen wirkungsvoll verhindern.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Übertragungsverfahren müssen mit allgemein verfügbarer Technik oder mit entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten eine Wiederherstellung übertragener Inhalte zulassen. Der Amateurfunkverkehr darf nicht zur Verschleierung des Inhalts kodiert oder verschlüsselt werden; ausgenommen sind Steuersignale für Erd- und Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten.“
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Das Aussenden von irreführenden Signalen, von Dauerträgern und von rundfunkähnlichen Darbietungen sowie der Gebrauch internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des mobilen Seefunkdienstes und des mobilen Flugfunkdienstes ist nicht zulässig.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bis zur“ durch das Wort „Zur“ und das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN0AAA bis DN8ZZZ werden nicht mehr zugeteilt. Bereits zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 20 wird aufgehoben.

20. Die Anlage 1 (zu § 1 Nummer 6) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Nutzungsbedingungen für die im Frequenzplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche

Auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden im Folgenden die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes und des Amateurfunkdienstes über Satelliten festgelegt:

(1) Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne von § 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den Frequenzen betrieben werden, die in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesen werden. Die maximal zulässige Strahlungsleistung für fernbediente oder automatisch arbeitende terrestrische Amateurfunkstellen beträgt oberhalb von 30 MHz 15 Watt ERP. Der Betrieb von Linkstrecken ist von dieser Regelung ausgenommen und kann in Frequenzbereichen oberhalb von 1 GHz in besonders begründeten Fällen mit einer Strahlungsleistung von bis zu maximal 1.000 Watt ERP beantragt werden. Der Inhaber der Rufzeichenzuteilung muss sicherstellen, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit abgeschaltet werden können.

(2) Die belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Mittenfrequenz der Amateurfunk-Aussendungen ist so zu wählen, dass die belegte Bandbreite innerhalb des dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereichs liegt. Der Vorrang des Funkverkehrs bereits belegter Frequenzen sowie des Amateurfunkdienstes über Satelliten und Aussendungen von Weltraumfunkstellen ist zu beachten.

(3) Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden. Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen bereits Frequenzen zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur diejenige Funkstelle verlangen, der die Frequenz zuerst zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig vom Zeitpunkt der Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes. Funkstellen des sekundären Funkdienstes können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(4) In den Frequenzbereichen gemäß Buchstabe A gelten die Regelungen des Frequenzplans und zusätzlich die besonderen Nutzungsbestimmungen nach den Buchstaben A und B.

A Tabellarische Übersicht

Lfd. Nr.	Frequenzbereiche	Status ¹⁾	Besondere Nutzungsbestimmungen		
			Maximale Leistung ²⁾ für Inhaber einer Zulassung am Amateurfunkdienst mit Berechtigungsumfang der		Zusätzliche Nutzungsbestimmungen gemäß B
			Klasse A	Klasse E	
1	2	3	4	5	6
1	135,7–137,8 kHz	S	1 W EIRP		1 2 10
2	472–479 kHz	S	1 W ERP		1
3	1 810–1 850 kHz	P	750 W PEP	100 W PEP	3
4	1 850–1 890 kHz	S	75 W PEP	75 W PEP	3 10 12 15
5	1 890–2 000 kHz	S	10 W PEP	10 W PEP	3 10 15
6	3 500–3 800 kHz	P	750 W PEP	100 W PEP	3
7	5 351,5–5 366,5 kHz	S	15 W EIRP		3
8	7 000–7 200 kHz	P	750 W PEP		3 13
9	10 100–10 150 kHz	S	150 W PEP		1 10 12
10	14 000–14 350 kHz	P	750 W PEP		3 13
11	18 068–18 168 kHz	P	750 W PEP		3 13
12	21 000–21 450 kHz	P	750 W PEP	100 W PEP	3 13
13	24 890–24 990 kHz	P	750 W PEP		3 13
14	28–29,7 MHz	P	750 W PEP	100 W PEP	4 13
15	50–50,4 MHz	S	25 W PEP		5 16
16	50,4–52 MHz	S	25 W PEP		5 16
17	144–146 MHz	P	750 W PEP	75 W PEP	6 13 17
18	430–440 MHz	P	750 W PEP	75 W PEP	7 13 17
19	1 240–1 300 MHz	S	750 W PEP	75 W PEP	8 11 13
20	2 320–2 450 MHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
21	3 400–3 475 MHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9
22	5 650–5 850 MHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
23	10–10,5 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
24	24–24,05 GHz	P	75 W PEP	5 W PEP	13
25	24,05–24,25 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9
26	47–47,2 GHz	P	75 W PEP	5 W PEP	13
27	76–77,5 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
28	77,5–78 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
29	78–81 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
30	122,25–123 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9
31	134–136 GHz	P	75 W PEP	5 W PEP	9 13
32	136–141 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	9 13
33	241–248 GHz	S	75 W PEP	5 W PEP	13
34	248–250 GHz	P	75 W PEP	5 W PEP	13
35	> 275 GHz	-	-	-	14

¹⁾ P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß Frequenzverordnung vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372) geändert worden ist (BGBl. I S. 1372). Die mit „P“ gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

²⁾ PEP: Spitzenleistung (§ 2 Nr. 7); ERP: effektive Strahlungsleistung (§ 2 Nr. 8); EIRP: gleichwertige isotrope Strahlungsleistung (§ 2 Nr. 9).

B Zusätzliche Nutzungsbestimmungen

1. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 800 Hz.

2. Die Betriebsorte sind bei der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Sendeantenne ist gegenüber anderen Anlagen ausreichend zu entkoppeln. Werden Störungen bei Primärfunkdiensten auch in benachbarten Frequenzbereichen verursacht, ist der Betrieb einzustellen.
3. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 2,7 kHz.
4. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 7 kHz.
5. Amateurfunk-Aussendungen dürfen weder schädliche Störungen beim Rundfunkempfang verursachen noch Schutz vor Aussendungen des Rundfunkdienstes beanspruchen. Amateurfunk-Aussendungen im Frequenzband 50–52 MHz dürfen keine funktechnischen Störungen an Windprofilmessradaren verursachen. Sie können keinen Schutz vor Aussendungen dieser Radargeräte beanspruchen. Es sind ausschließlich Aussendungen mit horizontaler Polarisierung zulässig. Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt. Der Inhaber einer Rufzeichenzuteilung nach § 13 für eine 50-MHz-Bake muss sicherstellen, dass die entsprechende Funkbake jederzeit auf telefonische Anforderung abgeschaltet werden kann.
6. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 40 kHz.
7. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 2 MHz; bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen: 7 MHz.
8. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 2 MHz; bei amplitudenmodulierten oder digitalen Fernsehaussendungen: 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen: 18 MHz.
9. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 10 MHz; bei Fernsehaussendungen: 20 MHz.
10. Der Betrieb von fernbedienten Amateurfunkstellen ist nicht gestattet. Amateurfunk-Wettbewerbe (Contestbetrieb) dürfen in diesem Frequenzbereich nicht durchgeführt werden.
11. Im Teilbereich von 1 247–1 263 MHz ist die abgestrahlte Leistung auf maximal 5 Watt EIRP beschränkt. Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
12. Maximal zulässige Strahlungsleistung für automatisch arbeitende Amateurfunkstellen: 15 Watt ERP. Der Betrieb von Linkstrecken ist von dieser Regelung ausgenommen und kann in Frequenzbereichen oberhalb von 1 GHz in besonders begründeten Fällen mit einer Strahlungsleistung von bis zu maximal 1 000 Watt ERP beantragt werden.
13. Die Frequenzbereiche 7 000–7 100 kHz, 14 000–14 250 kHz, 18 068–18 168 kHz, 21 000–21 450 kHz, 24 890–24 990 kHz, 28–29,7 MHz, 144–146 MHz, 24–24,05 GHz, 47–47,2 GHz, 134–136 GHz und 248–250 GHz können auch für den Amateurfunkdienst über Satelliten genutzt werden; der Amateurfunkdienst über Satelliten ist dabei primärer Funkdienst.

Die Frequenzbereiche 435–438 MHz, 1 260–1 270 MHz, 2 400–2 450 MHz, 5 650–5 670 MHz, 5 830–5 850 MHz, 10,45–10,50 GHz, 76–81 GHz, 136–141 GHz und 241–248 GHz können auch für Amateurfunkdienst über Satelliten genutzt werden; der Amateurfunkdienst über Satelliten ist dabei sekundärer Funkdienst.

In den Frequenzbereichen 435–438 MHz, 1 260–1 270 MHz, 2 400–2 450 MHz und 5 650–5 670 MHz sind andere sekundäre Funkdienste gegenüber dem Amateurfunkdienst über Satelliten bevorrechtigt. Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten, die in diesen Frequenzbereichen arbeiten, müssen über geeignete Vorrichtungen verfügen, die es im Fall von Störungen erlauben, die

Amateurfunk-Aussendungen dieser Weltraumfunkstellen zu steuern, damit Störungen bei anderen Funkdiensten in diesen Frequenzbereichen sofort beseitigt werden können.

Die Nutzung der Frequenzbereiche 1 260–1 270 MHz und 5 650–5 670 MHz ist auf die Senderichtung Erde – Weltraum und im Frequenzbereich 5 830–5 850 MHz auf die Senderichtung Weltraum – Erde beschränkt.

14. Die Frequenzbereiche 444–453 GHz, 510–546 GHz, 711–730 GHz, 909–926 GHz, 945–951 GHz und Frequenzen oberhalb von 956 GHz können durch den Amateurfunkdienst genutzt werden. Amateurfunkstellen können keinen Schutz vor Störungen durch andere Frequenznutzungen beanspruchen. Die Nutzungsbedingungen legt die Bundesnetzagentur fest und veröffentlicht sie in ihrem Amtsblatt.
15. Abweichend von den besonderen Nutzungsbestimmungen ist an Wochenenden bei Nutzung der Frequenzbereiche 1 850–1 890 MHz und 1 890–2 000 MHz die Verwendung einer Sendeleistung von maximal 750 Watt PEP durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit dem Berechtigungsumfang der Klasse A und die Verwendung einer Sendeleistung von maximal 100 Watt PEP durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E zugelassen. An Wochenenden dürfen abweichend von der zusätzlichen Nutzungsbestimmung Nummer 10 Amateurfunk-Wettbewerbe (Contestbetrieb) durchgeführt werden.
16. Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Amateurfunk-Aussendung: 12 kHz.
17. Die Frequenzbereiche 144–146 MHz und 430–440 MHz dürfen von Inhabern eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse N mit einer maximalen Sendeleistung von 10 W EIRP mitgenutzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den [...] 2022

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr

Dr. Volker Wissing

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Änderungsverordnung ist es, eine für die Zukunft beständige und moderne Amateurfunkverordnung zu schaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügt und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und teilweise wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewährt. Mit den Neuregelungen wird der technischen Weiterentwicklung, insbesondere im Bereich der Digital- und Übertragungstechnik und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Amateurfunkdienst, Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Änderungsverordnung werden die Regelungen der Amateurfunkverordnung für den Amateurfunkdienst überarbeitet.

Einige Regelungen und Begrifflichkeiten der seit 2005 geltenden Amateurfunkverordnung (nachfolgend AFuV05) sind aufgrund der infolge von technischen Weiterentwicklungen (insbesondere der Digitalisierung und dem damit verbundenen ständigen Ausbau digitaler Netze) entstandenen neuen Übertragungstechniken und Übertragungsmedien den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus waren einige Formulierungen und Begrifflichkeiten nicht eindeutig definiert und bedürfen einer konkreteren Ausgestaltung. Die Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen werden näher spezifiziert und an den aktuellen Stand angepasst.

Als wesentliche Änderung wird dem von den Funkamateuren, vertreten durch den Runden Tisch Amateurfunk (RTA) mehrfach vorgetragenen Wunsch, eine ortsfeste Amateurfunkstelle an einem anderen als dem Betriebsort befindlichen Standort zu errichten und diese dann fernbedient und ohne unmittelbare Anwesenheit und Aufsicht des Funkamateurs zu betreiben, Rechnung getragen. Die Steuerung solcher Amateurfunkstellen im Remote-Betrieb wird durch heutzutage verfügbare stabile und sichere Datenverbindungen technisch ermöglicht und eröffnet Funkamateuren, die an ihrem Wohnort keine Funkstelle errichten können, dennoch die Möglichkeit, am Amateurfunkdienst teilzunehmen. Darüber hinaus gestattet der Remote-Betrieb einer Amateurfunkstelle Funkamateuren in topographisch ungünstigen Lagen, exponierte Standorte zu akquirieren und dort eine Funkstelle zu errichten und diese von zuhause aus zu betreiben.

In der aktuell gültigen AFuV05 sind die Anforderungen an Amateurfunkvereinigungen und Regelungen bezüglich der Zuteilung von Klubstationsrufzeichen nicht näher definiert und bedürfen einer Klarstellung.

Zudem sollen an verschiedenen Stellen der Amateurfunkverordnung Formvorschriften gelockert werden. Bislang sind Erklärungen gegenüber der Bundesnetzagentur vielfach „in schriftlicher oder elektronischer Form“ abzugeben. Dies beschränkt die Übermittlung von Dokumenten und die Abgabe von Erklärungen auf Formen, die nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zulässig sind. Ausgeschlossen bleiben Formen, die zwar das nötige Vertrauensniveau für die betreffenden Verwaltungsprozesse im Sinne der technischen Richtlinie TR-03107-1 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufweisen, aber nicht das Vertrauensniveau der nach § 3a Absatz 2 VwVfG zulässigen Formen erreichen. Im Sinne eines einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verwaltungshandelns wird auf Formvorschriften weitestgehend verzichtet und die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ aus anderen Rechtsvorschriften übernommen (siehe hierzu auch Bundestagsdrucksache 18/10183, S. 64 f.). Einzig die mündliche bzw. fernmündliche Form wird

ausgeschlossen. Hierdurch erhält die Bundesnetzagentur größtmögliche Verfahrensflexibilität. Andere gesetzliche und rechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Im Sinne der Recht- und Zweckmäßigkeit auch des elektronischen Verwaltungshandelns ist die Bundesnetzagentur gehalten das notwendige Vertrauensniveau für die jeweiligen Verwaltungsprozesse zu bestimmen. Hierzu wird auf die technische Richtlinie TR-03107-1 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ des BSI verwiesen.

Der Ausbildungsfunkbetrieb wird durch den Wegfall des Ausbildungsrufzeichens vereinfacht.

Des Weiteren wird zur vereinfachten Einstiegsmöglichkeit in den Amateurfunkdienst, z.B. für den Betrieb von Handsprechfunkgeräten im UKW-Bereich, eine zusätzliche Zeugnis-klasse „N“ eingefügt. Nach der im Laufe der Jahre erfolgten Aufwertung der 1998 eingeführten Klasse 3, für den Betrieb auf den UKW-Bändern 145 MHz und 435 MHz mit einer effektiven Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt, auf die heutige Klasse E mit nunmehr 100 Watt PEP und den Zugangsmöglichkeiten zu mehreren Kurzwellen-Bändern und dem GHz-Bereich, fehlt eine Zeugnis-klasse für den Einstieg in den Amateurfunkdienst. Diese soll in Anlehnung an die gesetzliche Grundlage des § 5 Absatz 2 des Amateurfunkgesetzes die Teilnahme am Amateurfunkdienst mit im Handel erhältlichen oder selbstgefertigten Amateurfunkstellen sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind mit einer maximalen effektiven Strahlungsleistung von 10 Watt auf den UKW-Bändern ermöglichen. Hierzu wird – abweichend von der bisherigen Verfahrensweise – für den Prüfungsbereich „Technik“ ein einheitlicher Fragebogen entwickelt, in dem die Prüfungsfragen nach Grundlagen für die Klasse N, Aufbaustufe für die Klasse E und Aufbaustufe von Klasse E nach Klasse A klassifiziert werden. Die Prüfung soll in eine Grundprüfung für die Klasse N, die mit zwei weiteren Modulen auf die Klasse E bzw. weiterführend auf die Klasse A aufgestockt werden kann, organisiert werden. Es soll ermöglicht werden, an einem Prüfungstermin alle Zeugnis-klassen zu erhalten. Für die Bereiche „Vorschriften“ und „Betriebliche Kenntnisse“ gibt es – wie bisher – für alle Zeugnis-klassen nur eine Prüfung.

Zur Motivation der eigenen Weiterbildung und des Erwerbs der Zeugnis-klasse A werden im Rahmen der vorliegenden Novellierung der Amateurfunkverordnung für die Zeugnis-klasse E keine Zugangsberechtigungen für weitere Kurzwellenbänder eingeräumt.

Schließlich wird die bislang in der Verordnung verwendete Behördenbezeichnung „Regulierungsbehörde“ zur besseren Verständlichkeit durch die Bezeichnung „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in § 3 Absatz 2 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln, in § 4 Absatz 1 des Amateurfunkgesetzes die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, den Ausbildungsfunkbetrieb, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen und die Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen zu regeln und in § 6 Satz 1 des Amateurfunkgesetzes die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, jeweils i.V.m. § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit der Konstitution und Konvention der internationalen Fernmeldeunion in Verbindung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst vereinbar. Die Empfehlungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation werden berücksichtigt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

An mehreren Stellen werden Formerfordernisse gelockert. Das Erfordernis der gesonderten Zuteilung eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb wird gestrichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung zielt auf einen vereinfachten Zugang zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und eine Ausweitung der Betriebsmöglichkeiten. Hierdurch wird insbesondere das Ziel unterstützt, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Nach Abzug der Reduzierungen werden Bürgerinnen und Bürger insgesamt mit einem Erfüllungsmehraufwand von ca. 55 Stunden pro Jahr und Kosten in Höhe von ca. 5 500 Euro pro Jahr belastet.

Nach Abzug der Reduzierungen ergibt sich für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsmehraufwand von 80 Stunden oder ca. 3 000 Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich nicht um ein wesentliches Regelungsvorhaben im Sinne der Arbeitsprogramme bessere Rechtsetzung; eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil – Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des § 2 – Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Begriff „fachliche Prüfung für Funkamateure“ wurde in Bezug auf Inhalt und Zielsetzung präzisiert. Der Zusammenhang von fachlicher Prüfung, umgangssprachlich auch Amateurfunkprüfung, und dem Amateurfunkzeugnis bzw. der Amateurfunkbescheinigung wurde definiert. Die Abnahme der Prüfung und die sich daran anschließende Erteilung des Amateurfunkzeugnisses sind ein einziger Verwaltungsvorgang.

Zu Buchstabe b

Mit dem Begriff „Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst“ wird klargestellt, dass nur diese in Verbindung mit der gleichzeitigen Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens zur aktiven Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt und das Amateurfunkzeugnis oder die Prüfungsbescheinigung allein nicht ausreichend ist.

Zu Buchstabe c

Es wird definiert, dass eine Gruppe von Funkamateuren mindestens aus vier zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateuren bestehen muss. Diese Mindestzahl an Mitgliedern war in der bisherigen Fassung nicht enthalten und führte aufgrund fehlender Regelungen im Vereinsrecht mehrfach zu Auslegungsproblemen.

Zu Buchstabe d

Es wird definiert, dass Klubstationsrufzeichen im Gegensatz zu einzelnen Funkamateuren persönlich zugeteilten Amateurfunkrufzeichen, auch der Gemeinschaft der Funkamateure an einer sogenannten Klubstation zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe e

Die Definition stellt klar, dass eine Relaisfunkstelle im Sinne des § 13 – abweichend von einer Amateurfunkstelle im Remote-Betrieb – zur Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zur Verfügung gestellt werden muss.

Zu Buchstabe f

Die Definition der Funktionsweise einer Funkbake wird genauer gefasst.

Zu Buchstabe g

Die eingefügte Definition des „Remote-Betriebs“ nach § 13a steht in klarer Abgrenzung zur „fernbedienten und/oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle“ im Sinne des § 13. Es werden Mindestanforderungen an den Bedienungsumfang der Amateurfunkstelle im Remote-Betrieb festgelegt und definiert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 – Zulassung zur Prüfung)

Zu Buchstaben a und b

Die Formvorschriften sowie die Behördenbezeichnung werden angepasst.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 – Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte)

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

Die Zusatzprüfung von Klasse E nach Klasse A wird klarer abgegrenzt: Es sind die technischen Kenntnisse für die Klasse A nachzuweisen, betriebliche Kenntnisse und Kenntnisse über Vorschriften sind bei den Prüfungen der Klassen A und E identisch.

Es wird klargestellt, dass für den Erwerb der neu eingeführten Zeugnisklasse N die wesentlichen Grundzüge und für den Erwerb der Zeugnisklasse E die Grundzüge des für den Erwerb der Zeugnisklasse A geforderten Wissens geprüft werden soll.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Die Behördenbezeichnung wird angepasst und Folgeänderungen durch Einführung der Klasse N werden vorgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 – Durchführung der Prüfung)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des Begriffs „erste Prüfung“ wird klargestellt, dass die Frist zur Wiederholung der nichtbestandenen Prüfungsteile mit dem Datum der ersten Prüfung beginnt und nicht durch nichtbestandene Wiederholungsprüfungen verlängert werden kann. Es ist

vom Betriebsablauf her erforderlich, dass ein Vorgang innerhalb einer angemessenen Zeit (hier zwei Jahre nach dem Termin der ersten Prüfung) abgeschlossen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es werden die Rahmenbedingungen der Prüfungen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen angepasst. Ferner wird klargestellt, dass auch im Falle von Prüfungserleichterungen die definierten Kenntnisse im Rahmen der Prüfung vollumfänglich nachgewiesen werden müssen.

Zu Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 6 – Prüfungsausschuss)

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung stellt sicher, dass – im Gegensatz zum Beisitzer – die Vorsitzenden immer Angehörige der Bundesnetzagentur sein müssen. Damit soll eine bundesweit einheitliche und diskriminierungsfreie Abwicklung der fachlichen Prüfung für Funkamateure unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften sichergestellt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 7 – Amateurfunkzeugnisse)

Zu Buchstabe b

Durch die Umsetzung wird eine einheitliche Begriffsdefinition eingeführt. Sowohl für Klasse A als auch für Klasse E wird ein „Amateurfunkzeugnis“ erteilt. Der Begriff „Prüfungsbescheinigung“ entfällt. Die Erteilung erfolgt zwingend nach erfolgreichem Abschluss der Amateurfunkprüfung und schließt damit den Verwaltungsvorgang ab. Ferner wird abweichend von der bisher nur für die Klasse A bestehende Definition der HAREC-Bescheinigung nunmehr für alle Klassen auf bestehende, international gültige Empfehlungen verwiesen. Es werden die inhaltlichen Voraussetzungen zum Erteilen der Amateurfunkzeugnisse (Nachweis der in § 4 AFuV definierten Kenntnisse) beschrieben.

Zu Buchstabe c

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses werden um die neue Zeugnisklasse N erweitert.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 8 – Anerkennung und Ausstellung von Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen und Amateurfunk-Genehmigungen)

Diese Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur, ausländische Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen unter Berücksichtigung der harmonisierten Regelungen anzuerkennen und die hierzu erforderlichen Voraussetzungen über darüberhinausgehende Rahmenbedingungen anzupassen. Die bisherige bindend vorgeschriebene Anerkennung der Zeugnisse oder Genehmigungen aus Staaten, die sich der Umsetzung der CEPT-Regelungen verpflichtet haben, weicht einer „Kann“-Bestimmung, die der Bundesnetzagentur einen Ermessungsspielraum eröffnet.

Die Anpassungen der Anerkennungsvoraussetzungen an die Anforderung in § 7 führen zum Wegfall der Vorgabe der Vorlage der begründenden Unterlagen in einer bestimmten Sprache.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 9 – Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst)

Das Erfordernis eines Wohnsitzes in Deutschland als Voraussetzung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ergibt sich eindeutig aus § 3 Absatz 5 Amateurfunkgesetz.

An die Anzeige einer Namens- oder Anschriftenänderung, einer Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder einer dauerhaften Verlegung eines Standortes einer ortsfesten Amateurfunkstelle sollen künftig geringere Formanforderungen gestellt werden. Wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, erhält die Bundesnetzagentur hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität.

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 10 – Rufzeichenzuteilung)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein falscher Verweis zum Amateurfunkgesetz korrigiert. Voraussetzung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist zwar der Besitz eines personengebundenen Rufzeichens nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 Amateurfunkgesetz, dieses wird jedoch auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Amateurfunkgesetz zugeteilt.

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 11 – Rufzeichenanwendung)

Zu Buchstabe a

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst insbesondere im Hinblick auf ausländische Funkamateure, die sich im Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes aufhalten, werden eindeutig beschrieben. Es wird die Verwendung einer in Deutschland gültigen Rufzeichenzuteilung gefordert, welche durch die Bundesnetzagentur erfolgte, was die Anwendung der CEPT-Empfehlungen T/R 61-01, ECR (05)06 und die Anerkennungen nach § 8 einschließt. Die Teilnahme am Amateurfunkdienst mit dem Rufzeichen einer ausländischen Verwaltung ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Der Rufzeichenzusatz „Remote“ oder „/R“ wird durch die Neuregelung des Remote-Betriebs (§ 13a AFuV neu) erforderlich.

Neue Bestimmungen für die Nutzung von Rufzeichen im Ausbildungsbetrieb werden nach der Neuregelung des Ausbildungsfunkbetriebs in § 12 erforderlich.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Im neuen Absatz 6 wird die Behördenbezeichnung angepasst.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 12 – Ausbildungsfunkbetrieb)

Zu Buchstabe a

Beim bisherigen Ausbildungsfunkbetrieb nach § 12 war die gebührenpflichtige Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens Voraussetzung, ohne dass hierfür über die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst selbst hinausgehende Qualifikationen des ausbildenden Funkamateurs erforderlich waren oder geprüft werden mussten. Diese mit einem Verwaltungsakt verbundene Zuteilung eines separaten Rufzeichens wird nun obsolet, da die bisher zur Identifizierung der Amateurfunkstelle während des Funkverkehrs gemäß Rufzeichenplan (Vfg Nr. 12/2005 der Bundesnetzagentur geändert durch Vfg Nr. 34/2005 der Bundesnetzagentur) verwendeten Ausbildungsrufzeichen der Reihen DN0AAA bis DN8ZZZ keine über die in den personengebundenen Rufzeichen gem. § 3 Absatz 3 Nummer 1 Amateurfunkgesetz oder den Klubstationsrufzeichen gem. § 3 Absatz 3 Nummer 4 Amateurfunkgesetz enthaltenen Informationen hinausgehende Angaben beinhalten. Die Tatsache des Ausbildungsfunkbetriebes selbst wird nun über die Rufzeichenzusätze „DN“ bzw. „DN/“ gem. § 11 Absatz 5 dokumentiert.

Die Neuregelung erleichtert den Verwaltungsaufwand der zuteilenden Stellen, da gebührenpflichtige, jedoch beitragsfreie Rufzeichen, nicht mehr bearbeitet werden müssen.

In der Vergangenheit betrachteten viele Auszubildende das tatsächlich dem Ausbilder zugehörige Ausbildungsrufzeichen als „ihr eigenes, persönliches“ Rufzeichen. Es ist zu zahlreichen Verbindungen zwischen dem Auszubildenden und dem ausbildenden Funkamateure ohne unmittelbare Anleitung und Aufsicht des Ausbilders und unter missbräuchlicher Verwendung des Ausbildungsrufzeichens gekommen. Dieser ordnungswidrigen Verwendung des Ausbildungsrufzeichens kann durch die vorliegende Änderung entgegengewirkt werden.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist der Ausbildungsfunkbetrieb an Klubstationen nun zulässig. Absatz 1 enthält die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen. So darf ein Mitglied der Amateurfunkvereinigung des Rufzeicheninhabers der Klubstation an dieser Station Ausbildungsfunkbetrieb durchführen. Die Rufzeichenanwendung entspricht den Vorgaben des § 11 Absatz 5.

Der Berechtigungsumfang des Ausbildungsfunkbetriebes entspricht, auch an Klubstationen der Klasse A, dem Berechtigungsumfang des ausbildenden Funkamateurs. An Klubstationen der Klasse E entspricht der Berechtigungsumfang dem der Klasse E. Der Ausbildungsfunkbetrieb durch zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure der Zeugnisklasse N soll nicht zulässig sein, da diese nicht über ausreichende technische Kenntnisse verfügen. Diese werden für den Ausbildungsfunkbetrieb als notwendig erachtet.

Zu Buchstabe b

Der Personenkreis der möglichen Ausbilder wird um die Mitglieder einer Amateurfunkvereinigung erweitert. Zudem wird klargestellt, dass diese Personen auch nach dem vorhergehenden Absatz 1 zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs berechtigt sein müssen.

Zu Buchstabe c

Für die Rufzeichenanwendung bei Ausbildungsfunkbetrieb wird auf die Vorgaben des § 11 Absatz 5 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Dokumentation des Ausbildungsbetriebs in schriftlicher oder elektronischer Form ermöglicht die Verwendung digitaler Speichermedien. Wenn die Aufbewahrung, also die Speicherung, der Aufzeichnungen des Auszubildenden nach Satz 1 aber für ein Jahr erforderlich ist, ist sie es für einen darüberhinausgehenden Zeitraum nicht. Die Implementierung des aufgenommenen Löschbefehls ist daher datenschutzrechtlich geboten.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 13 – Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen)

Zu Buchstabe a

Die Begriffe der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Funkstelle als Amateurfunkstelle werden klarer definiert.

Durch Aufnahme des Verweises auf § 13a wird die Amateurfunkstelle nach § 13 klar vom Remote-Betrieb abgegrenzt.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass das Rufzeichen für eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle nur einem Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilt werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 13a – Remote-Betrieb von Amateurfunkstellen)

Angesichts der technologischen Weiterentwicklung im Bereich der Digitalisierung, insbesondere der Verfügbarkeit sicherer und zuverlässiger Übertragungswege ist dem Wunsch vieler Funkamateure, Remote-Betrieb durchführen zu können, Rechnung zu tragen.

Der Remote-Betrieb ermöglicht es Funkamateuren, ohne die Möglichkeit im eigenen Gebäude oder auf dem eigenen Grundstück eine Amateurfunkstelle zu errichten oder an topographisch ungünstigen Wohnorten, durch Errichtung der Amateurfunkstelle an in der Regel exponierten Standorten am Amateurfunkdienst teilzunehmen. Der Markt stellt technische Lösungen für einen sicheren Sendebetrieb einer Amateurfunkstelle ohne jederzeitige physische Zugriffsmöglichkeit des bedienenden Funkamateurs bereit. Dennoch stellt der Remote-Betrieb eine hohe Anforderung an die fachliche Qualifikation des Funkamateurs und ist daher nur Zulassungsinhabern der Klasse A zu gestatten. Zur präventiven Störungsbearbeitung und zum zeitnahen Ergreifen von Maßnahmen im Störfall sind die Kontaktdaten der zum Zugriff auf die im Remote-Betrieb betriebenen Amateurfunkstelle berechtigten Funkamateure der Bundesnetzagentur im Rahmen einer Betriebsmeldung mitzuteilen. Die Amateurfunkstelle im Remote-Betrieb muss nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur jederzeit abgeschaltet werden können.

Im Gegensatz zu den fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen nach § 13 ist der Zugang zu im Remote-Betrieb arbeitenden Amateurfunkstellen nur dem Rufzeicheninhaber selbst oder im Falle einer Klubstation den Mitgliedern der zugehörigen Amateurfunkvereinigung zu ermöglichen. Es ist keine separate Rufzeichenzuteilung erforderlich, dem Rufzeichen des Betreibers ist der Zusatz nach § 11 Absatz 4 anzufügen. Die Errichtung einer Amateurfunkstelle im Remote-Betrieb als Klubstation ist zulässig, in diesem Fall können alle Mitglieder der Amateurfunkvereinigung und Inhaber der Zeugnisklasse A Zugriff auf diese Amateurfunkstelle haben.

Die Bildungsregelungen für die Rufzeichenanwendung im Remote-Betrieb ergeben sich aus dem § 11 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit der Neufassung des § 12 (siehe Nummer 10 Buchstabe b sowie Nummer 11 und entsprechende Begründungen). Demnach ist beim Ausbildungsfunkbetrieb im Remote-Betrieb der Zusatz „DN“ bzw. „DN/“ voranzustellen und der Zusatz „Remote“ bzw. „/R“ anzufügen.

Da ein ausscheidender Funkamateur mit seinem Ausscheiden nicht mehr zum Kreis der nach Absatz 1 Satz 2 berechtigten Funkamateure gehört und deswegen das Speichern der vom Rufzeicheninhaber über ihn geführten Aufzeichnungen über den Zeitraum seines Ausscheidens nicht mehr datenschutzrechtlich zulässig ist, ist eine Implementierung des Löschungsbefehles in Absatz 4 geboten.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 14 – Klubstationen)

Zu Buchstabe a

Es wird den aus den Neudefinitionen „Funkamateur“ und „Gruppe von Funkamateuren“ erforderlichen Änderungen Rechnung getragen.

Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die damit verbundene personen- gebundene Zuteilung eines Individualrufzeichens berechtigt dessen Inhaber, auch an anderen als in der Urkunde angegebenen Standorten unter Verwendung seines zugeteilten Rufzeichens am Amateurfunkdienst teilzunehmen. Zu diesen Standorten zählen auch Klubstationen. Insofern reicht die Nennung des Individualrufzeichens beim Betrieb an einem anderen Standort aus. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts kann der Leiter einer Amateurfunkvereinigung jedoch vorgeben, bei Betrieb über die Amateurfunkstelle des Vereins das Klubstationsrufzeichen zu verwenden. Dieser Sachverhalt benötigt keine separate Regelung in der Verordnung und wurde gestrichen.

Das Klubstationsrufzeichen wird jedoch nicht dem Verein selbst, sondern dem verantwortlichen Funkamateur als natürliche Person zugewiesen. Die neu eingeführte Befristung ermöglicht, die Vereinszugehörigkeit des Rufzeicheninhabers in regelmäßigen Abständen zu validieren.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Fassung des § 14 Absatz 3 sah eine Pflicht zur Verwendung des Rufzeichens der Klubstation vor. Dies scheint entbehrlich; bei der Mitbenutzung der Klubstation kann auch das personengebundene Rufzeichen verwendet werden.

Nach der Neufassung des § 12 ist der Verantwortliche eines Klubstationsrufzeichens berechtigt, an der Klubstation Ausbildungsfunkbetrieb durchzuführen oder von Mitgliedern der Gruppe von Funkamateuren durchführen zu lassen. Es bedarf keiner Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Amateurfunkgesetzes. Diese Klarstellung tritt an die Stelle der entbehrlichen Regelung.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 15 – Rufzeichenliste)

Zu Buchstabe a

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Buchstabe b

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen sind allen Funkamateuren zugänglich zu machen. Die praktische Umsetzung setzt die Kenntnis der Zugangsparameter an der sogenannten Luftschnittstelle voraus. Mit Ermöglichung der Veröffentlichung von zugeteilten Frequenzen sowie weiteren technischen Parametern wird §6 Satz 1 Nummer 2 des Amateurfunkgesetzes Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Die Formvorschriften und Behördenbezeichnung werden angepasst.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 16 – Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen)

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verweisstelle zum Funkanlagenengesetz wird angepasst.

Zu Buchstabe d

Mit der Verallgemeinerung der technischen Realisation von strahlungsarmen Abgleicharbeiten und Messungen an Senderendstufen von Amateurfunkstellen (Abschlusswiderstände oder Strahlenfallen) wird die Verordnung auf den aktuellen technischen Stand angepasst.

Zu Buchstabe e

Die technische Weiterentwicklung der Digitaltechnik bringt eine Anpassung und Ausweitung der technischen und betrieblichen Codierung mit sich (z.B. die Morsetelegrafie). Somit wird der Forderung, Nachrichteninhalte im Amateurfunkdienst nicht verschleiert oder verschlüsselt zu übertragen, Rechnung getragen.

Zu Buchstabe f

Die Bestimmungen über das Verbot des Aussendens bestimmter Signale werden unverändert als separater Absatz gefasst.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 17 – Störungen und Maßnahmen bei Störungen)

Zu Buchstabe a

Die Dokumentation der Betriebsangaben (sog. Stationstagebuch) auch in elektronischer Form ermöglicht die Verwendung digitaler Speichermedien und dient der Vereinfachung des Verfahrensablaufes im Rahmen einer Störungsbearbeitung. Des Weiteren wird die Behördenbezeichnung angepasst.

Buchstabe b

Die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 19 – Übergangsregelungen)

Zu Buchstabe a

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Zuteilung von Ausbildungsrufzeichen nach § 12 bzw. durch den Ablauf der aktuell vorhandenen Zuteilungen zum Jahresende 2022 im Rahmen dieser Übergangsregelung wird die Rufzeichenreihe DN0AAA bis DN8ZZZ frei und kann für eine eventuell zukünftige weitere Zeugnisklasse reserviert werden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Übergangsregelung ist ausgelaufen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 20 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Richtwerte für unerwünschte Amateurfunk-Aussendungen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 sind mit der Vfg. 33/2007 veröffentlicht worden.

Somit sind alle Regelungen des Außerkrafttretens nach § 20 Absatz 2 als auch die des Inkrafttretens nach § 20 Absatz 1 der aktuellen Amateurfunkverordnung vollständig vollzogen und könnten als sog. Regelungsreste in der Stammverordnung aufgehoben werden.

Zu Nummer 20 (Neufassung der Anlage 1 – Nutzungsbedingungen)

Allgemein wurde die bisherige Anlage 1 übersichtlicher strukturiert und in Einzelabschnitte unterteilt. Der aktuellen Terminologie folgend wurde der Begriff „Frequenznutzungsplan“ durch den Begriff „Frequenzplan“ ersetzt.

Die Auflistung der dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen wurde an den von der Bundesnetzagentur herausgegebenen Frequenzplan (FreqP) in der Fassung vom 21. Januar 2021 sowie der Frequenzverordnung vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372) geändert worden ist, angepasst.

In Anlehnung an die Regelungen anderer europäischer Fernmeldebehörden wurde der Berechtigungsumfang für Inhaber der Zulassungsklasse E für Frequenzbänder oberhalb von 1.000 MHz erweitert. Er umfasst jetzt alle dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche oberhalb von 100 MHz und (wie bisher) ausgewählte Frequenzbänder unterhalb von 30 MHz.

Aufgrund der Weiterentwicklung digitaler Netze und des damit verbundenen Erfordernisses höherer Leistungen der Linkstrecken im GHz-Bereich wird hierzu die Möglichkeit der Genehmigung höherer Strahlungsleistungen realisiert. Aufgrund des präventiven Schutzes von elektromagnetischen Geräten und Betriebsmitteln sowie von Personen in elektromagnetischen Feldern sind bei automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen Strahlungsleistungen von mehr als 15 Watt besonders zu begründen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen darzulegen. Diese Regelung ist auch in der besonderen Nebenbestimmung 12 gleichlautend niedergelegt.

Bisher fehlende Regelungen, den Amateurfunkverkehr über Weltraumfunkstellen vor Störungen durch lokale terrestrische Verbindungen zu schützen, werden ergänzt. Gemeint sind insbesondere Downlinkfrequenzen gemäß den IARU-Bandplänen (International Amateur Radio Union), die von Aussendungen für Ortsverbindungen freigehalten werden sollen.

Die Tabelle enthält im Wesentlichen die zulässigen Sendeleistungen in den für die Zeugnisklasse E hinzugekommenen Frequenzbereichen oberhalb von 1 GHz, sowie die für die Klasse N zugewiesenen Frequenzen im 145 MHz-Band und 435 MHz-Band.

Ferner sind die aufgrund der Anpassungen des Frequenzplans sowie der Frequenzverordnung dem Amateurfunkdienst neu zugewiesenen Frequenzbereiche ergänzt worden. Die Aktualisierung der dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche mit den zugehörigen „Besonderen Nutzungsbestimmungen“ ermöglicht den Verzicht auf die bisherigen befristeten „Duldungsregelungen“, die einen Betrieb auf bisher nicht oder nur Zuteilungsinhabern der Klasse A zugewiesenen Frequenzbereichen ermöglicht haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.